

Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen

Aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 sowie der Hauptsatzung der Stadt Zerbst beschließt der Stadtrat der Stadt Zerbst die Richtlinie über das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen der Stadt Zerbst.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Zerbst kann Bürgerinnen und Bürgern sowie anderen Personen, die sich im besonderen Maße um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 2 Begründung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung entscheidet der Stadtrat der Stadt Zerbst.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung erfolgt durch den Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder nach Maßgabe des § 14 der Hauptsatzung.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wird in feierlicher Form durch Übergabe einer Urkunde verliehen. Das Ehrenbürgerrecht wird in das Ehrenbuch der Stadt Zerbst eingetragen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Für die Aberkennung gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Pflichten der Stadt

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt zu geben.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Ehrenbürger zu allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Zerbst einzuladen. Ehrenbürger im Sinne dieser Richtlinie sind die Träger des Ehrenbürgerrechts.
- (3) Die Stadt Zerbst ehrt das Andenken ihrer verstorbenen Ehrenbürger durch Anbringen einer Gedenktafel im Rathaus.

§ 4

Ehrenbezeichnungen

- (1) Wer aufgrund seiner hervorragenden Tätigkeit als Bürgermeister/in oder Stadtrat/-rätin tätig war, dem kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenbürgermeister/in“ oder „Ehrenstadtrat/-rätin“ verliehen werden.
- (2) Über eine längere Zeit für die Stadt Zerbst ehrenamtlich tätig gewesene und in Ehren ausgeschiedene Bürger können mit einer Ehrenbezeichnung geehrt werden.

Zerbst, d. 28. September 2000

Behrendt
Bürgermeister